

## Erklärung zur Wahl der Entschädigung für den Verdienstaufschlag wegen pandemiebedingter Betreuung des Kindes

### Arbeitnehmer/in

Name	
Anschrift	

### Kind

Name	
Geburtsdatum	

Hiermit erkläre ich gegenüber meinem Arbeitgeber \_\_\_\_\_, dass ich mich für den Zeitraum vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ für folgende Entschädigung entscheide:

**Entschädigung nach dem Sozialgesetzbuch V (Kinderkrankengeld)**

Nach § 45 Abs. 2a Satz 3 SGB V können gesetzlich versicherte Eltern mit Anspruch auf Krankengeld für die Tage, die sie ihre Kinder pandemiebedingt betreuen müssen, Kinderkrankentage nehmen.

Der Anspruch auf Kinderkrankentage 2021 besteht für gesetzlich Versicherte für 20 Tage pro Kind und Elternteil (maximal 45 Tage pro Elternteil bei mehr als zwei Kindern) bzw. für 40 Tage pro Kind für Alleinerziehende (maximal 90 Tage für Alleinerziehende für mehr als zwei Kinder). Die Höhe des kalendertäglichen Krankengeldes beträgt in der Regel 90 Prozent des Nettoeinkommens. Der Höchstbetrag beträgt im Jahr 2021 pro Tag 112,88 Euro.

**Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz (sofern der Deutsche Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat)**

Nach § 56 Abs. 1a IfSG können Arbeitnehmer\*innen und Selbstständige für maximal zehn Wochen, Arbeitnehmer\*innen und Selbstständige, die ihr Kind allein beaufsichtigen, betreuen oder pflegen, für maximal 20 Wochen eine Entschädigung aufgrund der Schließung von Schulen oder Betreuungseinrichtungen für Kinder (z.B. Kita) bzw. für Menschen mit einer Behinderung erhalten.

Die Entschädigung beträgt 67 Prozent des Nettoeinkommens und ist auf einen monatlichen Höchstbetrag von 2.016 Euro begrenzt.

Bei Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber die Entschädigung für längstens sechs Wochen für die zuständige Behörde ausbezahlen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Arbeitnehmers / der Arbeitnehmerin